

Waldbrandgefahr: koordinierte Warnung in der Zentralschweiz

Bruno Rööfli Dienststelle Landwirtschaft und Wald, Kanton Luzern (CH)
Urs Felder Dienststelle Landwirtschaft und Wald, Kanton Luzern (CH)
Miguel Zahner Dienststelle Landwirtschaft und Wald, Kanton Luzern (CH)*

Als Folge der anhaltenden Trockenheit mussten die Zentralschweizer Kantone im Sommer 2018 wiederholt vor der Gefahr von Waldbränden warnen und auch Verbote für das Feuern im Wald und in Waldesnähe oder ganz generell im Freien aussprechen. Dabei zeigt sich, dass die sechs Kantone zum Teil unterschiedliche Massnahmen an die jeweilige Gefahrenstufe geknüpft hatten, was zu vielen Fragen seitens Bevölkerung und Medien führte. Die Waldschutzbeauftragten beschlossen daher, die Warnung zu koordinieren und zu standardisieren. Die seit dem Frühjahr 2019 in allen Zentralschweizer Kantonen geltenden Regeln sowie die Umsetzung im Kanton Luzern sind Thema des vorliegenden Artikels.

doi: 10.3188/szf.2019.0266

* Klosterbüel 28, CH-6170 Schüpfheim, E-Mail miguel.zahner@lu.ch

Das Jahr 2018 war in der Zentralschweiz durch einen langen, niederschlagsarmen und heissen Sommer geprägt. Die Böden trockneten aus, der Grundwasserspiegel sank, und die Vegetation reagierte sichtbar durch vorzeitige Herbstverfärbung oder Blattabwurf. Kleine, lokale Gewitter vermochten die Trockenheit und die daraus resultierende Waldbrandgefahr nicht zu entschärfen. Die Lage war so extrem, dass einige Zentralschweizer Kantone ein absolutes Feuerverbot verfügten. Im Kanton Luzern galt ein solches während 32 Tagen – vom 25. bis 29. Juli und vom 15. bis 26. August im Wald und in Waldesnähe, vom 30. Juli bis 14. August gar im Freien generell.

Das mediale Interesse an der Waldbrandgefahr war gross, wobei sich die Berichterstattung oft auf die gesamte Zentralschweiz bezog. Aufmerksamen Journalistinnen und Journalisten entging dabei nicht, dass die Gefahrenstufe nicht in allen Kantonen gleichzeitig angepasst wurde und dass die Kantone unterschiedliche Massnahmen an die jeweilige Gefahrenstufe knüpften. So wurde bei-

spielsweise bei der Gefahrenstufe 3, «erheblich», in einem Kanton die Mahnung «Sorgfältiger Umgang mit Feuer im Wald und in Waldesnähe/im Freien» ausgesprochen, in einem anderen jedoch die Massnahme «Bedingtes Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe/im Freien». Auch die «Waldesnähe» war uneinheitlich definiert. So betrachteten einige Zentral-

schweizer Kantone einen Abstand von 50 m Breite zum Waldrand als waldesnah, andere aber einen solchen von 200 m.

Die vielen Rückfragen von den Medien sowie auch von der generell verunsicherten Bevölkerung, was die Massnahmen für sie nun bedeuten würden, machten deutlich, dass in der Zentralschweiz Koordinations- und Konkretisierungsbedarf bestand.

Gefahrenstufe	Massnahme
Gefahrenstufe 1 «keine oder geringe Gefahr»	● Keine
Gefahrenstufe 2 «mässige Gefahr»	● Mahnung zu sorgfältigem Umgang mit Feuer
Gefahrenstufe 3 «erhebliche Gefahr»	● Bedingtes Feuerverbot: Feuer werden nur in fest eingerichteten Feuerstellen toleriert
Gefahrenstufe 4 «grosse Gefahr»	● Absolutes Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe (50 m) ● Feuer in fest eingerichteten Feuerstellen werden nur ausserhalb des Waldes und ausserhalb des Sicherheitsabstands von 50 m zum Wald («Waldesnähe») toleriert ● Absolutes Feuerwerksverbot im ganzen Kantonsgebiet
Gefahrenstufe 5 «sehr grosse Gefahr»	● Absolutes Feuerverbot im Freien

Tab 1 Massnahmen in Abhängigkeit der Gefahrenstufe, wie sie seit dem Frühjahr 2019 in der ganzen Zentralschweiz Anwendung finden.

Abstimmung innerhalb der Zentralschweiz

Um die erkannten Probleme noch vor der nächsten Waldbrandsaison zu lösen, trafen sich unter der Leitung des Kantons Luzern kurz vor Jahresabschluss 2018 die Waldschutzbeauftragten der Zentralschweizer Kantone (Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Luzern, Zug). Sie vereinbarten dabei Folgendes:

- Einer Gefahrenstufe folgt eine eindeutig zugeordnete und in allen Kantonen identische Massnahme.
- Bei einem absoluten Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe gilt in allen Zentralschweizer Kantonen ein Abstand von 50 m als «Waldesnähe».
- Die Prozesse, Abläufe und Hilfsmittel sind in jedem Kanton ab dem Frühjahr 2019 klar geregelt und griffbereit.
- Nach Möglichkeit wird die Änderung der Gefahrenstufe und der damit verbundenen Massnahme in allen Kantonen zeitgleich kommuniziert.
- Jeder Kanton legt die Gefahrenstufe aufgrund der bei ihm herrschenden Gefahrensituation individuell fest.

Die Festlegung der Massnahmen zu den Gefahrenstufen 1 (keine oder geringe Gefahr) bis 3 (erhebliche Gefahr) und 5 (sehr grosse Gefahr) erfolgte ohne grössere Diskussionen (Tabelle 1). Die Ausarbeitung der passenden Massnahme zur Gefahrenstufe 4 (grosse Gefahr) beanspruchte mehr Zeit. Zu diskutieren gaben insbesondere 1) der Sicherheitsabstand zum Wald («Waldesnähe»), in dem das absolute Feuerverbot gelten soll, 2) das Feuern in ortsfesten Feuerstellen und 3) der Umgang mit Feuerwerk.

Beim Sicherheitsabstand standen 50 m und 200 m zur Diskussion. Ein Sicherheitsabstand von 200 m wurde schliesslich aus zwei Gründen als zu gross beurteilt. Zum einen würde ein solcher im Kanton Uri dazu führen, dass praktisch das ganze Kantonsgebiet von einem absoluten Feuerverbot im Freien betroffen wäre, die Gefahrenstufe 4 also gar nicht zur Anwendung käme. Zum anderen wurde die Einschränkung von Privatpersonen als zu restriktiv empfunden. Das Grillieren auf Balkonen und in Gärten soll ab einem Waldabstand von 50 m und mehr möglich sein. Bei einem Abstand von 200 m besteht die Gefahr, dass ein absolutes Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe nicht oder nicht genügend lang respektiert wird.



Abb 1 Eine Himmelslaterne, die im Wald niedergegangen ist und glücklicherweise keinen Schaden angerichtet hat.

Foto: Miguel Zahner

Bei der Gefahrenstufe 4 reicht ein Funkenflug, um einen Waldbrand zu entzünden. Daher muss in dieser Gefahrenstufe auch das Feuern in fest eingerichteten Feuerstellen eingeschränkt werden. Vereinbart wurde, dass ortsfeste Feuerstellen gleich gehandhabt werden wie Grillgeräte auf Balkonen und in Gärten. Entsprechend wird das Feuern auf denselben nur toleriert, wenn sie sich ausserhalb des Waldes befinden und einen Sicherheitsabstand von mindestens 50 m zum Wald einhalten.

Als dritte zentrale Auflage für die Gefahrenstufe 4 wurde ein im ganzen Kantonsgebiet geltendes, absolutes Feuerwerksverbot festgelegt. Dieses schliesst auch das Abbrennen und Abfeuern über Gewässern mit ein. Die Gefahr ist zu gross, dass ein noch nicht vollständig ausgeglühter Feuerwerkskörper im Wald oder in Waldesnähe landet und unmittelbar oder über ein Bodenfeuer einen Waldbrand auslöst (Abbildung 1). Auch kann die Gefahr minimiert werden, dass Hecken und Felder in Brand geraten.

Vorgehen beim Erlass von Feuerverboten – das Beispiel Luzern

Die Beurteilung der Waldbrandgefahr und die Festlegung der Gefahrenstufe sind in allen Zentralschweizer Kantonen Aufgabe der jeweiligen Waldbehörde bzw. des/der Waldschutzbeauftragten innerhalb dieser Behörde. Die Festlegung der Gefahrenstufe erfolgt dabei nach wie vor individuell pro Kanton, die Koordination wurde aber intensiviert. Neu geben die Zentralschweizer Kantone Änderungen in der Gefahrenstufe wann immer möglich gleichzeitig bekannt. Ein solches gemeinsames Auftreten führt zu Klarheit und nimmt Fragen aus der Bevölkerung und von den Medien vorweg.

Bei der Verfügung von Feuerverboten, deren Bekanntgabe und Durchsetzung sind in den Zentralschweizer Kantonen unterschiedliche und in der Regel mehrere Stellen involviert. Im Kanton Luzern zum Beispiel ist gemäss § 19 Abs. 2 der kantonalen Waldverordnung vom 24. August 1999 (KWaV; SRL 946) die Dienststelle Landwirtschaft und Wald für den

Verhalten bei Trockenheit (Gefahrenstufe 4)
Feuerverbot im Wald/Waldesnähe

	Übriges Gebiet	Wald/Abstand 50m	
	✗	✗	Raucherwaren nie wegwerfen
	✓	✗	Befestigte Feuerstelle*
	✗	✗	Unbefestigte Feuerstelle
	✓	✓	Elektrogrill
	✓	✓	Gasgrill
	✓	✗	Kohlegrill*
	✗	✗	Kleinfeuerwerk
	✗	✗	Raketen / -batterien
	✗	✗	Himmelslaternen
		✗	Waldhütte mit Kamin
		✗	Waldhütte mit Unterstand
		✗	Waldhütte mit Feuerstelle

*Mindestabstand von 50 m zum Waldrand einhalten. Zusätzlich Löschmittel bereithalten.

Landwirtschaft und Wald lawa.lu.ch

Abgesehen von den kantonsinternen Prozessen wurden auch die Abläufe zwischen dem Kanton und der Stadt Luzern sowie dem Verkehrshaus Luzern besser geregelt. So wurde mit der Feuerwehrpolizei der Stadt Luzern, die für die Bewilligung von Grossfeuerwerken auf Stadtgebiet zuständig ist, vereinbart, dass sie ihre Bewilligungen neu mit dem Passus versieht, dass diese ihre Gültigkeit verlieren, sobald die Waldbrandgefahrenstufe 4 oder 5 durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald verfügt wurde. Mit der sicherheitsverantwortlichen Stelle des Verkehrshauses Luzern wurde abgemacht, dass sie bei einer Änderung der Waldbrandgefahr vororientiert wird. Dies gibt ihr Vorlaufzeit, um Anlässe – zum Beispiel die Vorführung von Dampflokomotiven – zu verschieben und das Publikum zu informieren.

Abb 2 Die Checkliste mit Piktogrammen zeigt, welche Geräte bei Gefahrenstufe 4 (Feuerverbot im Wald/ in Waldesnähe) wo erlaubt sind.

Quelle: LAWA (2019b)

Informationen zum korrekten Verhalten bei Waldbrandgefahr im Kanton Luzern
 Allein auf der Hotline des Fachbereichs Schutzwald des Kantons Luzern gingen im Sommer 2018 über 400 Anfragen ein. Mehrheitlich wurde gefragt, welche Grillgeräte trotz Feuerverbot benutzt werden dürfen. Daneben gab es für den Fachbereich Schutzwald, tatkräftig unterstützt vom Feuerwehrinspektorat, zu 50 verschiedenen Themen Fragen zu beantworten – vom Gebrauch von Leuchtmunition bei der Schweizer Armee über die Vorführung von Feuerakrobatik, das Räuchern

Erlass von Feuerverboten zuständig. Kommuniziert werden die Entscheide immer über das zuständige Departement, das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD). Der Abteilung Wald, genauer dem Fachbereich Schutzwald innerhalb der Abteilung Wald, kommt die Aufgabe zu, die Allgemeinverfügungen sowie die entsprechende Kommunikation vorzubereiten.

Nach dem Sommer 2018 traf sich der Fachbereich Schutzwald mehrmals mit dem Feuerwehrinspektorat, der Umweltschutzpolizei sowie der Kommunikationsabteilung des BUWD, um die dazugehörigen Prozesse und Dokumente zu verbessern. Die Umweltschutzpolizei hat dabei insbesondere die Allgemeinverfügungen auf ihre Umsetzbarkeit begutachtet. Korrekte Formulierungen sind entscheidend, damit die Polizei ein absolutes Feuerverbot in der Praxis durchsetzen kann. Die Kommunikationsabteilung hat alle Dokumente für die Öffentlichkeitsarbeit überprüft. Sie fungiert auch generell als Schnittstelle zu den Medien, womit sie den Fachbereich Schutzwald in hektischen Situationen stark entlastet.

Ab der Gefahrenstufe 3 wird im Kanton Luzern die Öffentlichkeit über jede Änderung der Waldbrandgefahrenstufe informiert, und das wie bis anhin via Medienmitteilung sowie via Facebook und Twitter.



Abb 3 Brand im Zimmerwald in der Gemeinde Luzern im Frühling 2019, der bereits nach drei Stunden gelöscht war und auf eine Fläche von 0.05 ha beschränkt werden konnte. Foto: Luzerner Polizei

von Fischen, den Einsatz von Dampflokomotiven bis zum Betrieb einer Outdoor-sauna.

Die zahlreichen und vielfältigen Anfragen aus der Bevölkerung und den Medien zeigten, dass eine eindeutige und standardisierte Information eine absolute Notwendigkeit ist. Im Kanton Luzern wurde daher beschlossen, auf der Website der Dienststelle Landwirtschaft und Wald permanent über das Thema Waldbrand zu informieren.¹ In einem Merkblatt geht der Fachbereich Waldschutz auf allgemeine Verhaltensregeln beim Feuern im Freien ein und zeigt die konkreten Massnahmen bei einer Verschärfung der Waldbrandgefahr auf (LAWA 2019a). In Checklisten erklärt er zudem bildlich, welche Geräte bei Gefahrenstufe 4 (absolutes Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe; Abbildung 2; LAWA 2019b) und bei Gefahrenstufe 5 (absolutes Feuerverbot im Freien; LAWA 2019c) wo noch erlaubt bzw. wo verboten sind. Sowohl im Merkblatt als auch in der Checkliste werden die gleichen Piktogramme verwendet, die bereits im Kanton Aargau zum Einsatz kommen. Dies ist günstig wegen des Wiedererkennungseffekts. Zudem kann mit den Piktogrammen die gesamte Bevölkerung erreicht werden. In einigen Zentralschweizer Kantonen wird diese Checkliste ebenfalls zum Einsatz kommen.

Im Hinblick auf die neue Feuersaison (Abbildung 3) informierte die Abteilung Wald des Kantons Luzern im Juni 2019 sämtliche Gemeinden im Kanton proaktiv über die Verhaltensregeln beim Feuern im Freien und stellte die Neuerungen und Auskunftspersonen vor.

Schlussfolgerung und Ausblick

Die Koordination der Waldbrandwarnung in der Zentralschweiz bringt einen grossen Mehrwert. Die Absprachen führen zu einem einheitlichen Auftritt gegen aussen und einer effizienten und unmissverständlichen Kommunikation über die Kantonsgrenzen hinweg. Dennoch bleibt jeder Kanton autonom und kann so auf die bei ihm herrschenden Bedingungen reagieren.

Als vorteilhaft zu beurteilen ist auch, dass in der Zentralschweiz nun jede Massnahme klar an eine Gefahrenstufe ge-

knüpft ist und dass die Massnahmen gar identisch sind. Geplant ist, dass sich die Zentralschweizer Waldschutzbeauftragten noch Ende 2019 treffen, um sich über die seit diesem Jahr geltenden Abläufe auszutauschen und sie bei Bedarf weiter zu optimieren.

Im Kanton Luzern hat es die amtsübergreifende Zusammenarbeit ermöglicht, einerseits praxisnahe Informationen in Form von allgemeinen Verhaltensregeln und Checklisten, andererseits breit akzeptierte und durchsetzbare Feuerverbote in Form von Allgemeinverfügungen zu erarbeiten. Auch sind die Ansprechpersonen klar definiert, und dank dem kameradschaftlichen Umgang ist die Produktivität gestiegen. Als kritisch beurteilt wird im Kanton derzeit einzig der Umstand, dass ein verfügbares Feuerverbot immer für das ganze Kantonsgebiet gilt. Um die Akzeptanz von Feuerverboten in der Bevölkerung aufrechtzuerhalten, prüft die Abteilung Wald die Bildung von zwei Warnregionen. Dies würde eine differenzierte Reaktion auf regional unterschiedliche Niederschlagsverhältnisse ermöglichen. ■

Literatur

- LAWA (2019A)** Trockenheit / Waldbrandgefahr. Sursee: Dienststelle Landwirtschaft und Wald. 2 p.
- LAWA (2019B)** Verhalten bei Trockenheit (Gefahrenstufe 4), Feuerverbot im Wald/Waldesnähe. Sursee: Dienststelle Landwirtschaft und Wald. 1 p.
- LAWA (2019C)** Verhalten bei Trockenheit (Gefahrenstufe 5), absolutes Feuerverbot. Sursee: Dienststelle Landwirtschaft und Wald. 1 p.

Danger d'incendie de forêts: alerte coordonnée en Suisse centrale

En raison de la sécheresse persistante pendant l'été 2018, les cantons d'Uri, de Schwytz, de Nidwald, d'Obwald, de Lucerne et de Zoug en Suisse centrale ont dû à plusieurs reprises mettre en garde contre le danger d'incendie de forêts et interdire les feux en forêt et à proximité de celle-ci ou même les feux en plein air en général. Il est apparu que les six cantons avaient, dans certains cas, adopté des mesures différentes selon les niveaux de danger d'incendie, ce qui a suscité de nombreuses questions de la part du public et des médias. Les responsables de la protection des forêts ont donc décidé de coordonner et d'uniformiser leurs alertes. Depuis le printemps 2019, les mesures liées aux niveaux de danger d'incendie sont identiques dans les six cantons et, dans la mesure du possible, le niveau de danger est adapté en même temps dans l'ensemble de la Suisse centrale. Toutefois, les cantons restent autonomes dans la détermination du niveau de danger d'incendie, ce qui leur permet de réagir aux conditions qui prévalent dans leur région. Dans tous les cantons, les processus et les documents relatifs à l'annonce des interdictions de faire du feu ont également été améliorés afin de permettre une action rapide, claire et avec des décrets exécutoires. Dans le canton de Lucerne, un dépliant contenant des règles de conduite en cas d'incendie et des checklists avec les sources de feu (foyers, barbecue, engins pyrotechniques, etc.) encore autorisées aux niveaux de danger 4 et 5 ont également été élaborés.

¹ <https://lawa.lu.ch/wald/waldschutz> (9.7.2019)